

## **Vortrag für das Wissenschaftliche Symposium: 25 Jahre Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft am 10.03.2017 in Leipzig**

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

### **I. Einleitung**

Mit Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet unsere Verfassung Gründung und Betrieb von Privatschulen. Wesentliches Kennzeichen einer solchen Institutsgarantie privater Schulen ist die individuelle Freiheit einen eigenverantwortlich geprägten und nach eigenen Bildungs- und Erziehungsidealen ausgestalteten Unterricht anzubieten, insbesondere im Hinblick auf die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte. Das Privatschulwesen war immer ambivalent in der öffentlichen Wahrnehmung: Privatschulen galten den einen als Privileg der Reichen und den anderen als Hort zivilgesellschaftlicher Freiheit gegen den dominanten Staat. Einerseits soll eine Sonderung nach Vermögensverhältnissen vermieden und eine chancengerechte Schulbildung mit landesrechtlichen Konkretisierungen von Erziehungszielen gewährleistet sein, andererseits soll einer Zentralisierung und Politisierung des öffentlichen Schulwesens und seiner Bildungs- und Erziehungsziele entgegengetreten werden. Letztlich findet Art. 7 GG einen Kompromiss, gestaltet das Grundrecht zur Privatschulfreiheit mit allgemeiner Staatsaufsicht und Sonderungsverbot praktisch konkordant aus. Das Grundgesetz will geordnete Vielfalt und Pluralismus. Hinter dem Grundrecht der Privatschulfreiheit steht der Gedanke, dass neben den mehrheitlichen staatlichen Bildungseinrichtungen auch Minderheiten die Chance haben müssen ihre Bildungsziele und -ideen zu verwirklichen, eine Vorstellung, die in besonderem Maße der freiheitlichen Komponente der verfassungsmäßigen Ordnung des unter dem Grundgesetz verfassten Staates entspricht. Durch die Gewährleistung der Privatschulfreiheit wird den Eltern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Kinder nach ihnen individuell zusagenden Bildungsidealen unterrichten zu lassen und die privaten Schulträger können – innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens staatlich wahrgenommene Schulverantwortung und unter Achtung des Elternrechts – eigene pädagogische und didaktische Schwerpunkte setzen. Betrachtet man die Entwicklung der privaten Schulen in der Bundesrepublik in den letzten Jahren und Jahrzehnten, kann von einem wachsenden und nachhaltigen Interesse der Eltern an eben dieser freien Schulwahl gesprochen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Markus Ogorek, DÖV 2010, 341 (342).

Die Landesverfassungen folgen häufig der Regelung des Grundgesetzes, können aber auch ihre autonomen Verfassungsräume mit eigenem Akzent gestalten, wie dies etwa im Freistaat Sachsen geschieht. Das Pendant zur grundgesetzlichen Regelung auf landesverfassungsrechtlicher Ebene des Freistaates Sachsen findet sich in Art. 102 der Sächsischen Landesverfassung. Art. 102 Abs. 2 SächsVerf bestimmt ausdrücklich, dass für die Bildung der Jugend sowohl Schulen in öffentlicher Trägerschaft als auch Schulen in freier Trägerschaft sorgen und garantiert damit die Schulvielfalt im Freistaat Sachsen. Art. 102 Abs. 3 SächsVerf entspricht im Wesentlichen Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes. Die landesverfassungsrechtliche Regelung des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf berücksichtigt jedoch über den Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 GG hinaus die leistungsrechtliche Dimension des Rechts auf Gründung und Unterhaltung von Schulen in freier Trägerschaft, indem zur Erfüllung dieser Aufgaben ein finanzieller Ausgleichsanspruch positiv normiert wird. Wer die verfassungsrechtlichen Bedingungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Gründung einer Schule in freier Trägerschaft. Die genehmigte Ersatzschule hat dann in der Folge aber auch vergleichbare Aufwendungen wie eine öffentliche Schule, welche sie wegen des Sonderungsverbots in Art. 102 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf nicht allein über Schulgeld ausgleichen kann. Da aber genehmigte Ersatzschulen auch und vor allem in gleichberechtigter Art und Weise den staatlichen Erziehungsauftrag erfüllen, haben sie einen verfassungsrechtlichen Rechtsanspruch auf staatliche Finanzhilfe bzw. einen korrespondierenden finanziellen Ausgleichsanspruch.<sup>2</sup>

Für Bewegung im schulpolitischen System hat die Landesverfassungsgerichtsbarkeit gesorgt. Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat mit seinem Urteil vom 15. November 2013<sup>3</sup> wesentliche Vorschriften über die finanzielle Unterstützung freier Schulen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) für unvereinbar mit der Sächsischen Landesverfassung erklärt. Dieser Entscheidung folgte eine Novellierung des SächsFrTrSchulG zum 1. August 2015. Im vierten Abschnitt über die staatliche Finanzhilfe finden sich nun zum Teil sehr ausführliche Regelungen, die das Urteil des Verfassungsgerichtshofes verfassungsgemäß umsetzen sollen.

---

<sup>2</sup> Harald Baumann-Hasske, in: ders./Kunzmann, Kommentar zur SächsVerf, Art. 102, Rn. 11.

<sup>3</sup> SächsVerfGH, Urteil vom 15.11.2013 – Vf. 25-II-12 –.

## **II. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen**

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat am 15. November 2013 die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 für den finanziellen Ausgleichsanspruch der Schulen in freier Trägerschaft für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungswidrigkeit bezieht sich unter anderem auf die Regelungen über den Umfang der staatlichen Zuschüsse, die an allgemeinbildende Ersatzschulen zu zahlen sind. Die Vorschrift des § 15 SächsFrTrSchulG a. F., die den finanziellen Ausgleich als jährlichen Pauschalbetrag ausgestaltete, trage der aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf folgenden staatlichen Verpflichtung, das private Ersatzschulwesen als Institution zu fördern und es in seinem Bestand zu schützen, nicht ausreichend Rechnung.<sup>4</sup> Diese Verpflichtung realisiert sich maßgeblich durch einen finanziellen Ausgleichsanspruch für die vom Gesetz aufgestellten Hürden. Dessen Umfang muss eine dauerhafte Umsetzung der Genehmigungsanforderungen sowie die praktische Perspektive von Neugründungen privater Schulen zur grundsätzlichen Erhaltung des Ersatzschulwesens als Institution ermöglichen. Gewähren die privaten Schulen eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Schul- und Lernmittelfreiheit, steht ihnen somit ein verfassungsrechtlich verbürgter Ausgleich durch das Land zu. Bis zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs wurde dieser Ausgleichsanspruch als einheitliche finanzielle Mindestförderung interpretiert, die den für das Ersatzschulwesen unverzichtbaren Grundförderbetrag zur Existenzsicherung zu leisten hatte. Dieses Verständnis wurde ausdrücklich aufgegeben.

## **III. Verfassungsgrundlagen für Schulen in freier Trägerschaft**

### **1. Verhältnis von Grundgesetz und Landesverfassung**

Die Eigenstaatlichkeit der Länder ist konstitutives Element der grundgesetzlichen Entscheidung für den Bundesstaat gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 GG. Die Bundesrepublik als ein föderativ gestalteter Bundesstaat lässt daher die Verfassungsbereiche des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinander bestehen. Gleiches gilt auch für die jeweilige Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder.<sup>5</sup> In der deutschen Verfassungstradition bedeutet dies, dass typischerweise sowohl der Gesamtstaat als auch die Glied-

---

<sup>4</sup> SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013 – Vf. 25-II-12 –, S. 20.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfGE 6, 376 (381 f.); 22, 267 (270); 60, 175 (209); *Franz Wilhelm Dollinger*, in: *Umbach/Clemens/ders. (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, § 80, Rn. 19.

staaten ihre eigene, autonom bestimmte Verfassung besitzen und beispielsweise eigenverantwortlich ihre Staatsfundamentalnormen artikulieren können.<sup>6</sup>

## 2. Art. 7 Grundgesetz

Die deutsche Schullandschaft fällt innerhalb des föderalen Gefüges sowohl als Gesetzgebungskompetenz als auch als Verwaltungskompetenz in die Zuständigkeit der Länder. Verfassungsrechtlich wird dieser Sachbereich lediglich – aber immerhin – von der Systementscheidung des Art. 7 GG geprägt, wonach das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates steht. Das Schulwesen als eine elementare Aufgabe des Staates spiegelt die Verantwortung und Gewährleistung für Erziehung, Bildung und Schule wider und kann insoweit als eine grundrechtlich aufzufassende objektive Grundsatznorm verstanden werden.<sup>7</sup> In der Entstehungsphase des Grundgesetzes war die an sich bestehende obrigkeitsstaatlich gespeiste deutsche Neigung zur Staatsfixiertheit tief erschüttert, sodass den Selbstorganisationskräften der Gesellschaft von der Verfassung ein erkennbar hoher Rang eingeräumt wurde.

In den Kanon selbstregulativer Gewährleistungen gehört auch Art. 7 Abs. 4 GG mit seinem Grundrecht der Privatschulfreiheit. Es gewährleistet das Recht, Schulen nach eigenem pädagogischen Zweck, eigenen Personal- und Organisationsvorstellungen sowie im Ziel auf ein selbstgewähltes Bildungs- und Erziehungsideal zu errichten und zu betreiben. Diese Gewährleistung enthält einerseits eine institutionelle Garantie zugunsten privater Schulen und formuliert andererseits ein individuelles Freiheitsrecht, das unter dem in Satz 2 der Norm festgelegten staatlichen Genehmigungsvorbehalt, die freie Errichtung und eigenverantwortliche Ausgestaltung des Schulbetriebs ermöglicht.<sup>8</sup> Mit Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG wird das Recht zur Errichtung von privaten Schulen ausdrücklich und positiv als subjektiv durchsetzbares Grundrecht gewährleistet. Wesentliches Kennzeichen der privaten Schulen ist die Freiheit einen eigenverantwortlich geprägten und nach eigenen Bildungs- und Erziehungsidealen ausgestalteten Unterricht anzubieten, insbesondere im Hinblick auf die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte. Auch Entscheidungen in organisatorischer und personeller Hinsicht sind von der Gestaltungsfreiheit des privaten Schulträgers umfasst.

---

<sup>6</sup> Armin Dittmann, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 127, Rn. 1.

<sup>7</sup> Vgl. Peter Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 7, Rn. 1.

<sup>8</sup> Zur institutionellen Garantie siehe BVerfGE 6, 309 (355); 75, 40 (61 f.); zur Errichtung und Ausgestaltung des Schulbetriebs siehe BVerfGE 27, 195 (200 f.); BVerwGE 145, 333 (342).

### **a. Das Gebot der Gleichwertigkeit**

Schulen in freier Trägerschaft werden in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG als Ersatz für öffentliche Schulen unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Private Schulen dürfen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Damit wird den Privatschulen jedoch keine Gleichartigkeit in Bezug auf die pädagogischen Ziele oder die Unterrichtsformen abverlangt.<sup>9</sup> Gleichwertige Ersatzschulen dürfen im Verhältnis zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wegen ihren andersartigen Erziehungsformen und -inhalte verhindert werden.<sup>10</sup> Gleichwertigkeit bedeutet aber auch, dass die öffentlichen und die privaten Schulen im Grundsatz gleichberechtigt sind. Das gesamte Schulwesen steht zwar unter der Aufsicht des Staates, der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft jedoch gleichberechtigt verwirklicht.

### **b. Staatliche Schutz- und Förderpflicht**

Die Existenz von Schulen in freier Trägerschaft darf nicht lediglich auf dem Papier existieren und von der Verfassung zugelassen werden. Der Staat hat gerade wegen seiner umfassenden schulpolitischen Verantwortung Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich das Privatschulwesen seiner Eigenart entsprechend frei entfalten kann. Das Grundgesetz selbst trifft keine ausdrücklichen Aussagen zur Frage der konkreten Umsetzung der Privatschulfreiheit und zu deren Finanzierung, insbesondere zu staatlichen Finanzhilfen für private Schulen. Die Ausübung einer Freiheit begründet im Grundsatz keinen Anspruch gegen den Staat, dafür auch die finanziellen Mittel bereitzustellen. Dieser allgemeine Grundsatz fehlender Finanzierungsverantwortung des Staates für die Freiheitsbetätigung seiner Bürger kann jedoch keine Geltung beanspruchen, wenn die Freiheit speziell in einem staatsnahen Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge gewährleistet ist, dessen maßgebliche Parameter und Strukturen vom Gesetzgeber bestimmt werden. Das gilt umso mehr, als der Staat im Schulwesen ein dicht regulierendes Aufsichtsmonopol innehat.

Hatte das Bundesverwaltungsgericht in der älteren Rechtsprechungspraxis noch einen unmittelbar aus Art. 7 Abs. 4 GG ableitbaren Anspruch auf staatliche Subventionierung zur Erhal-

---

<sup>9</sup> *Ulfried Hemmrich*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar (5. Aufl. 2000), Art. 7, Rn. 41.

<sup>10</sup> BVerfGE 90, 107 (114).

tung von privaten Schulen bejaht<sup>11</sup>, ist heute diese Rechtsauffassung weiterentwickelt und differenziert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass der Träger einer privaten Ersatzschule aus Art. 7 Abs. 4 GG keinen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe ableiten kann und dass die Verfassungsgarantie lediglich die Pflicht des Landesgesetzgebers begründet, die Voraussetzungen für die Förderung und deren Umfang festzulegen – und zwar in einem solchen Maße, dass der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution nicht evident gefährdet ist.<sup>12</sup> Eine grundsätzliche Förderung privater Schulen als „soziale Einstandspflicht“ sei jedoch unerlässlich, da sonst vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich aufgestellten Genehmigungsbedingungen die zu schützende „Selbstbestimmung im schulischen Wirkungsbereich“ ohne staatliche finanzielle Unterstützung nicht zu verwirklichen sei. Diese Aussage ist auch vor dem verfassungsrechtlich normierten Sonderungsverbot zu sehen, denn die Möglichkeit der umfänglichen Eigenfinanzierung ist den privaten Schulen durch Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG praktisch genommen. Die konkreten Regelungen über Art und Umfang der finanziellen Unterstützung obliegen dem jeweiligen Landesgesetzgeber, dem in diesem Bereich ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zuzubilligen ist.

### **c. Gesetzgeberischer Ausgestaltungsspielraum**

Den für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Ländern wird die Pflicht auferlegt, „das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen“<sup>13</sup>. Diese verfassungsrechtlich verankerte Schutz- und Förderpflicht gilt grundsätzlich absolut. Wie der Gesetzgeber dieser Aufgabe nachkommt, steht allerdings in seinem Gestaltungsermessen, hinsichtlich der Mittel des Schutzes kommt ihm ein Auswahlermessen zu.<sup>14</sup> Das dem Gesetzgeber zukommende Gestaltungsermessen ist dabei als ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu verstehen, der die Berücksichtigung konkurrierender öffentlicher und privater Interessen ermöglichen soll.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> BVerwGE 23, 347, abl. *Christian-Friedrich Menger/Hans-Uwe Erichsen*, VerwArchiv 57 (1966), 377 f.; *Hermann Weber*, JZ 1968, 779.

<sup>12</sup> BVerfGE 75, 40 (66 ff.); fortgeführt von BVerfGE 90, 107 (117) und 112, 74 (84).

<sup>13</sup> BVerfGE 75, 40 (62).

<sup>14</sup> *Josef Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band IX, § 191, Rn. 219.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfGE 56, 54 (80 f.); 77, 170 (214 f.); 77, 381 (405).

### 3. Art. 102 Sächsische Landesverfassung

Art. 102 Abs. 2 SächsVerf stellt fest, dass die Schulpflicht und die Bildung der Jugend durch Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gewährleistet werden kann. Durch diese Garantie der Schulvielfalt im Freistaat Sachsen wird die bereits vom Grundgesetz erteilte Absage an ein staatliches Schulmonopol bestätigt. Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft ist in Art. 102 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ausdrücklich verbürgt, der Landesgesetzgeber wiederholt das bundesrechtliche Genehmigungserfordernis und präzisiert im Gleichklang mit dem Grundgesetz die Bedingungen und das Sonderungsverbot. Neben der in Art. 102 Abs. 3 SächsVerf normierten allgemeinen Förderpflicht des Privatschulwesens, bestimmt Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf die Pflicht des Landes, bei Verzicht der Schulen in freier Trägerschaft auf Schul- und Lernmittelgeld, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren.<sup>16</sup> Nehmen demnach Schulen in freier Trägerschaft in vergleichbarer Weise Aufgaben von öffentlichen Schulen wahr, wird ihnen durch die Sächsische Landesverfassung ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich eingeräumt.<sup>17</sup> Diese Bestimmung des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf geht über den Regelungsgehalt des Grundgesetzes hinaus. Da Ersatzschulen in freier Trägerschaft aufgrund der verlangten Gleichwertigkeit auch regelmäßig gleich hohe Aufwendungen wie öffentliche Schulen haben und das Sonderungsverbot in Art. 102 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf eine kostendeckende alleinige Finanzierung über Schulgeld ausschließt, haben sie zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags einen landesverfassungsrechtlich gewährten Rechtsanspruch auf staatliche Finanzhilfe.<sup>18</sup> Dieser verfassungsrechtliche Ausgleichsanspruch wird nunmehr konkretisiert in den neu geschaffenen Regelungen der §§ 13-16 SächsFrTrSchulG.

Betrachtet man die Regelungen der Sächsischen Landesverfassung, so muss auch deren Entstehungsgeschichte und der historisch-epochale Hintergrund Beachtung finden, denn Verfassungsgebung findet immer in einer konkreten politischen und historischen Situation statt, die prägend für die Inhalte im Einzelnen, aber auch für das Grundanliegen der Verfassung ist. Die Verfassung des Freistaates Sachsen wurde am 26. Mai 1992 beschlossen und trat im selben Jahr am 6. Juni in Kraft. Die Wiedergewinnung der verfassungsgebenden Gewalt in den neuen Bundesländern und ihre Selbstkonstituierung in ihrer regional ausgeprägten staatsrechtlichen Kontinuität war ein Vorgang zivilgesellschaftlicher Machtübernahme. Die Verfassungen ge-

---

<sup>16</sup> Einen Überblick für alle Bundesländer geben *Luft/Banse*, Die Vereinbarkeit der Ersatzschul-, „Wartefrist“ in Sachsen-Anhalt mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG und art. 28 Verf-LSA, S. 6 ff.

<sup>17</sup> Vgl. *Tristan Barczak*, NVwZ 2014, 1556 (1562).

<sup>18</sup> So auch der SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013 – Vf. 25-II-12 –, S. 18 f.; vgl. ferner *Harald Baumann-Hasske*, in: ders./Kunzmann, Kommentar zur SächsVerf, Art. 103, Rn. 11 m.w.N.

rade auch der Neuen Länder sollten daher nie als bloße Zweitausfertigungen des Grundgesetzes gelesen werden. Der Respekt vor dem Volkswillen gerade im Vorgang der Friedlichen Revolution von 1989/90 und die föderale Struktur autonomer Verfassungsräume der Länder harmonisieren demnach miteinander und verlangen bei der Interpretation der Landesverfassungen Obacht auf die eigenständigen Gehalte zu geben und nicht allein mit der Brille der bundesstaatlichen Verfassung hier vorschnell zu harmonisieren und zu prästrukturieren.

Die in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf erteilte Absage an ein staatliches Schulmonopol ist daher auch vor dem historischen Kontext zu sehen – der Verfassungsgerichtshof sieht in der Vorschrift des Art. 102 SächsVerf den zentralen Ausdruck „der Erfahrung der Instrumentalisierung gerade staatlicher Schulen für ideologische Ziele“.<sup>19</sup> Art. 102 SächsVerf garantiert die Privatschulen als Institution und beinhaltet zugleich eine Gewähr des Pluralismus im Schulwesen. Damit werden Erfahrungen der SED-Diktatur mit einem indoktrinierenden, eng gelenkten staatlichen Schulwesen verarbeitet und auf institutioneller Ebene gleichsam pluralistische Vorsorge getroffen. Ob diese Vorsorge in demokratischer Sicht so prononciert – d.h. über die bereits im Grundgesetz gewährleistete Privatschulfreiheit hinausreichend – erforderlich ist oder nicht, mag im Westen der Bundesrepublik Deutschland anders gewichtet und entschieden werden, stellt aber in einem neuen Bundesland wie Sachsen einen spezifisch anti-totalitären Akzent der Landesverfassung dar und muss als solcher im Verfassungsverständnis und bei der Rechtsanwendung hinreichend gewürdigt werden. Dem Verfassungsgeber in Sachsen war die bis zum Jahr 1990 ergangene Rechtsprechung zur allgemeinen Förderpflicht gemäß Art. 7 Abs. 4 GG bekannt, sodass mit Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf eine Regelung mit eigenständiger Bedeutung geschaffen wurde.<sup>20</sup> Die Norm verfolgt gerade den Sinn und Zweck, durch den finanziellen Ausgleichsanspruch die Schul- und Lernmittelfreiheit an Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen und dadurch die Schulvielfalt und den Pluralismus im Bildungswesen zu verwirklichen. Der verfassungsrechtlich gewährte Ausgleichsanspruch dient nicht so sehr als reiner Aufwendungsersatz für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch private Ersatzschulen. Die Regelung findet ihre Legitimation in der Förderung eigenverantwortlicher – auch privat ausgeübter – Bildungsaufgaben: „Der Schulbetrieb an Ersatzschulen ist Ausdruck einer Grundrechtsbetätigung und nicht einer staatlichen Aufgabenübertragung“<sup>21</sup>.

---

<sup>19</sup> SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013 – Vf. 25-II-12 –, S. 17.

<sup>20</sup> Vgl. *Volker Schimpff/Jürgen Rühmann* (Hrsg.), *Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen*, 2. Klausurtagung S. 12 f. und 4. Klausurtagung, S. 36.

<sup>21</sup> SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013 – Vf. 25-II-12 –, S. 19.



#### **IV. Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 102 SächsVerf im Vergleich**

Es besteht kein Zweifel, dass Art. 102 SächsVerf über die Gewährleistung der Privatschulfreiheit in Art. 7 Abs. 4 GG hinausgeht und eine weitestgehende Gleichwertigkeit öffentlicher und privater Schulträgerschaft erstrebt. Der Gewährleistungsgehalt der landesverfassungsrechtlichen Privatschulfreiheit gerät nicht in Konflikt mit dem Grundgesetz, sondern gestaltet den Bereich der zentralen Kulturkompetenz der Länder verfassungsautonom aus. Nach diesen verbindlichen autonomen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Landesgesetzgeber insofern zwar einen Gestaltungsspielraum, wie er die Wahlfreiheit und die Angebotskonkurrenz näher ausgestaltet, es ist ihm aber bereits aus Gleichheitsgründen untersagt, eine Schulgestaltung der anderen vorzuziehen oder sie zu benachteiligen. Das gilt auch innerhalb des Angebots freier Schulträger.

Die Bindungswirkung der sächsischen Verfassungsentscheidung für eine dem öffentlichen Sektor gleichgestellte Privatschulfreiheit führt zu einem besonderen bedarfsorientierten Förderanspruch und bei Ausübung der Wahlfreiheit im Sinne des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf zu einem Anspruch auf Kostenerstattung. Es dürfte im Hinblick auf ein systematisches Verständnis grundrechtlicher Freiheitsverbürgungen nicht angängig sein, diesen Förder- und Ausgleichsanspruch ebenso wie den Gleichbehandlungsgrundsatz resp. den Gleichstellungsanspruch freier Schulträger für nur objektives Verfassungsrecht, für eine nur institutionelle Verbürgung zu halten. Zumindest in Sachsen handelt es sich im Hinblick auf den spezifischen Gewährleistungsgehalt des Art. 102 SächsVerf um einen subjektiv durchsetzungsfähigen grundrechtlichen Anspruch freier Schulträger und der dahinterstehenden natürlichen Personen.